

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 26. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 7 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 21. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commisionalberichts, betreffend die Ernennung des Pfarrers von Kloten.)

Da dies aber nicht geschehen, so ist es wohl Pflicht, auf die bescheidene vernünftige Petition der Gemeinde Kloten Rücksicht zu nehmen; indem die Gemeind und der vom Prälat gewählte Geistliche, wahrscheinlich gar nicht harmonieren würden, ungeachtet derselbe ein vorzülicher Mann ist. Weder von seinen Verdiensten, noch seinem Unterricht der Jugend wäre erwünschte Wirkung zu erwarten, weil bittre Unzufriedenheit derselben im Weg stehen und der Pfarrer und die Gemeinde in beständigem Misverständniß sich befinden würden.

Aus diesen Gründen findet die Majorität, diesen Schlus des grossen Raths zur Annahme anzutragen.

Der Bericht der Minderheit der Commision war folgender:

Als Minorität Eurer Commision nehme ich die Freyheit Euch, B. S., folgende Bemerkungen vorzutragen:

Das Recht Pfarreien und Pfründe zu besetzen, kann dem Regenten als solchem, seye die Verfassung wie sie wolle, keineswegs zukommen. Seine Befugnisse gehen nicht außer die Souveränitätsrechte, und diese werden durch den Endzweck bezeichnet, um dessentwillen die Menschen in einen Staat zusammengetreten sind.

Wenn der Endzweck des Staates einzig und nur in der Sicherheit der Menschenrechte bestehet, und in nichts anderm bestehen kann, so folgt nothwendig, daß alle Befugnisse des Regenten, in Rücksicht auf Religion,

als des unveräußerlichen Menschenrechts, sich zu vervollkommen, sein Herz zu beruhigen, und sich glückselig zu machen, lediglich dahin beschränkt seyen, daß der Bekennniß und Ausübung derselben, keine Hindernisse in Weg gelegt werden.

Wie also der Regent auf die Religion selbst keinen Einfluß haben kann, so kann ihm auch aus dem nemlichen Grunde das Recht, die Diener und Priester derselben zu erwählen, oder die Art zu bestimmen, wie und von wem sie sollen gewählt werden, durchaus nicht zugestanden werden; nur kann er nicht zugeben, daß die Religionslehrer unwissende oder schlechte Menschen seien: damit nicht durch ihre Unwissenheit oder Sittenlosigkeit, ihre Gemeinde verführt, und dadurch die allgemeine Sicherheit gefährdet werden könnte.

Es kann also der Regierung als solcher nichts daran liegen, ob die Pfarreien Kloten vom Abt zu Wettingen oder der Zürcherschen Verwaltungskammer, oder von wem immer besetzt worden sey: wenn nur der Neuwählte die Eigenschaften eines rechtschaffenen und gebildeten Lehrers hat. Befremdend erscheint daher der Minorität der Beschlus des grossen Raths, wodurch 1. die Wahl des Abten von Wettingen, zur Wiederbesetzung der Pfarreien Kloten, bey Seite gesetzt, und 2. die Wahl, der Verwaltungskammer von Zürich übergeben wird.

Der grosse Rath gründet zwar seinen Schlus auf die Gesetze vom 17. Herbstm. und 10. Wintermonat 1798: allein bey genauer Untersuchung zeigt es sich, daß der Beschlus mit den Erwägungsgründen nur in gar keinem Verhältnisse stehe. Das Gesetz vom 17. Herbstm. hebt die Klöster auf, meldet aber kein Wort vom Collaturrecht der Abte, welches ihnen also nicht nur nicht entzogen wurde, sondern so wie vor dem Gesetz von ihnen ausgeübt werden kann. Das Gesetz vom 10. Win-

termonatschafft die Feodalkosten ab, und versteht unter diesen, Abgaben, die von Grundstücken entrichtet werden müssen. Dieses Gesetz hat also auch keine Verbindung mit dem Collaturrecht, und folglich kann die Resolution nicht als eine Folge dieser Gesetze angegeben, muß vielmehr als ein Act der Willkür betrachtet werden.

Ob der Abt von Wettingen die Pfarrey Kloten rechtmäßig oder unrechtmäßiger Weise besetzt habe, steht der Gesetzgebung nicht zu, zu untersuchen, weil sie keine richterliche Gewalt hat. Allein es ist richtig, daß der Abt seit Jahrhunderten das Collaturrecht ausübt, und die Gemeinde Kloten sich demselben unterworfen habe. Der Abt befindet sich daher noch wirklich im vollgültigen Besitz dieses Rechtes, wenn ihm nicht offenbar bewiesen werden kann, daß er dieses Recht von Zeit zu Zeit widerrechtlich und durch unterstützte Gewalt ausgeübt habe. Gesetzt aber auch, daß dieses dargethan werden könnte, so würde es doch nicht in der Befugniß der Regierung stehen, zu bestimmen, von wem, und wie die Pfarrey Kloten wieder besetzt werden solle, weil das Collaturrecht außer dem Kreise der Souverainitätsrechte liegt.

Ob schon zwar in dem ehemaligen Canton Zürich, die Regenten das Collaturrecht ausübten, so ist doch gewiß, daß ihnen jenes Recht, so wie die Oberaufsicht der Religion, nicht als Souverain, sondern als Gläubigen genossen anvertraut war. Wenn also die ehemaligen Regenten von Zürich die bischöflichen Rechte der reformirten Kirche, nicht als Recht besaßen, so konnten diese Rechte auch nicht von ihnen durch die Staatrevolution, auf die jetzige Regierung übertragen werden. Alle Vorschriften in der Wahlart der Pfarrey und anderer Bestimmungen der reformirten Religion, dürfen daher von Niemand als von der reformirten Kirche selbst vorgenommen werden. Wie nun die Gesetzgebung zu solchen allgemeinen Vorschriften keine Befugniß hat, so kann sie noch vielweniger Vorschriften auf einzelne Fälle decretiren, wie es in gegenwärtigen Beschlüsse der Fall ist. Die Minorität verwirft denselben.

Wegmann spricht gegen den Minoritätsbericht. Wir müssen die Verfassung zur Richtschnur unsers Verfahrens nehmen: Der 6te Artikel derselben setzt jeden Gottesdienst unter die Aufsicht der Polizey; diese Polizey wird durch Gesetze ihre gehörigen Schranken erhalten müssen, und vom Gesetzgeber werden diese Gesetze ausgehen müssen. Der Regierung muß alles daran

liegen, daß die Lehrer moralisch gut und friedliebend seyen. Wenn schon über Pfarrwahlen und Besoldungen noch keine Gesetze vorhanden sind, so wird dadurch die Religionsfreiheit und die Menschenrechte keineswegs beeinträchtigt. Ich wünsche, daß die Gemeinden ihre Pfarrer selbst wählen, aber nach Vorschrift des Gesetzes. Heute ist es um eine provisorische Verfassung über einen speciellen Fall zu thun, da das allgemeine Gesetz noch mangelt. Personal-Privilegien sind durch die Verfassung aufgehoben, und Collaturen, die dieses oder ein Anhang von Feodalrechten waren, können nicht mehr bestehen.

Deeven findet in dem Majoritätsbericht sogar, Gründe zu Verwerfung des Beschlusses. Die Aufhebung der Collaturrechte, wann sie Folge von Donationen für eine Pfarrey waren, berechtigt zur Rückforderung der Donation; ist das Recht Folge eines Verkommissses, so kann solches nicht einseitig aufgehoben werden. Wir haben kein Recht, dem Abt sein Collaturrecht wegzunehmen.

Cart. Das Collaturrecht ist ein bürgerliches keineswegs ein kirchliches Recht: es gründet sich häufig auf Fondationen oder Donationen von Pfarreyn; noch häufiger war es mit Feodalrechten verbunden: und so hat man Juden, christliche Collaturrechte ausüben gesehen. Das bürgerliche Recht aber ist der Gesetzgebung unterworfen. Wenn der Abt von Wettingen Bedingungen erfüllt, unter denen ihm das Collaturrecht zukam, so kann er auf dieses noch Anspruch machen: aber im vorliegenden Fall ist dieses nicht mehr der Fall nach Aufhebung der Zehnten und Bodenzinsen. Ich nehme den Beschuß an.

Badoux glaubt, man werde allerdings dem Abt von Wettingen keinen grossen Dienst erweisen, durch Annahme des Beschlusses; aber wir würden dadurch dem ernannten Pfarrer nach Kloten sehr Unrecht thun. Dieser Beschuß hat überall nicht den Charakter eines Gesetzes, sondern den eines Urtheisspruches; darum verwirft er ihn. Ein allgemeines Gesetz nach den Grundsäcken dieses Beschlusses, würde er annehmen. Ursprünglich kamen den Bischöffen alle Collaturrechte zu; so wie ihnen aller Zehnten gehörte; in der Folge kamen die letztern durch Verkauf u. s. w. zum Theil in andere Hände: die Kirche verfügte über Collaturrechte; es ist uns nicht bekannt, wie der Abt von Wettingen zu seinem Rechte, den Pfarrer von Kloten zu ernennen, gelangt ist; vielleicht war er ursprünglicher Bischof und Pfarrer dieser Gemeinde,

Züthi v. Sol. Die Frage ist höchst einfach: es existiren keine Klöster noch Abtei mehr: wir haben sie aufgehoben, und alles was sie besassen, ist zu Händen des Staats gezogen worden: die noch bestehenden kleinen Gesellschaften in den Klöstern, sollen keinerlei äussere Wirksamkeit mehr haben. — Der gegenwärtige Beschluss ist mithin allerdings auf ein allgemeines Gesetz gegründet. Er nimt den Beschluss an.

Genhard. Der Vollziehungsausschuss hat die kirchlichen Verfügungen des ehemaligen Directoriums aufgehoben. Er hat in der Klostercommission mit der Majorität, die Verwerfung des Gesetzes, so die Klöster aufhob, angerathen, und er ist noch nicht von der Rechtmässigkeit derselben überzeugt. — Wir waren solches zu geben, nicht befugt. — Er verwirft auch diesen Beschluss. Uebrigens will er sehr gerne zu einem Gesetz stimmen, das die Pfarrer immer von ihren Religionsgenossen wählen lässt.

Pettolaz verwirft den Beschluss als partielle Verfügung im Sinne Badoux.

Barras. Da noch kein neues allgemeines Gesetz über die Collaturrechte besteht, so müssen zufolge der Constitution, die alten Gesetze und Uebungen beibehalten — und dieser Beschluss verworffen werden.

Muret. Bisdahin hat noch niemand das Interesse der armen Gemeinde in Betracht gezogen: sie erklärt sich in ihrer Bittschrift gegen die geschehene Wahl: soll ihr Wunsch von keinem Gewicht für uns sein? Es ist Zeit, daß endlich der grosse Missbrauch aufhöre, durch welchen ein einzelner Mensch, einer grossen Gemeinde ihren Seelsorger aufdringt.

Scherer nimt den Beschluss an; er wünscht ein allgemeines vernünftiges Gesetz über die Collaturrechte.

Die Versammlung findet sich in nicht hinreichender Zahl um abstimmen zu können.

Senat, 22. Juli.

Präsident: Duc.

Man schreitet zum Abstimmen über den die Pfarren Kloten betreffenden Beschluss: er wird mit 26 gegen 10 Stimmen angenommen und ist folgender:

In Erwägung, daß das Collaturrecht in so weit es herrschaftlichen Ursprungs ist, dem Geiste unserer Staatsverfassung zuwider läuft

In Erwägung der Gesetze vom 17. Herbstm. und 10. Wintern. 1798 —

Hat der grosse Rath, nachdem er die Bittschrift der Gemeinde Kloten Cant. Zürich, vom 26. Brachm.

1800 in Betrachtung zog und nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung an die Pfarren von Kloten ist bey Seite gesetzt.
2. Die Verwaltungskammer des Cantons Zürich soll nach den gewöhnlichen Formen einen Pfarrer in die Gemeinde Kloten ernennen.

La se che re im Namen einer Commission räth zu Verwerfung des Beschlusses, welcher verschiedene Verbesserungen dessenigen über die Kriegszuchträthe v. 25. Heumonat 1799 enthält: die Commission wünscht statt solcher Zusätze, die Rücknahme des ältern und ein ganz neues Gesetz: sie tadelt auch verschiedene der vorgeschlagenen Änderungen.

Der Beschluss wird verworffen.

Rath erhält für 6 Wochen Urlaub.

Senat, 23. Juli.

Präsident: Duc.

Der Beschluss, der das Gesetz, welches die Tortur abschafft, erklären soll wird verlesen, und sogleich angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung, den eingegangenen Anzeigen zufolge, daß verschiedene Distriktsgerichte bey Untersuchung der Verbrechen Gebrauch von Stockschlägen gemacht haben; daß es nothwendig ist, das Gesetz über die Abschaffung der Folter zu erläutern;

In Erwägung aber, daß es nicht um Errichtung eines neuen Gesetzes, sondern bloß um Erläuterung des schon gezebnen zu thun ist — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Durch das Gesetz vom 12. May 1798, welches also lautet: „dass von jetzt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft seyn soll“ sind nicht nur alle bekannten Gattungen der Folter, welche ehmals in eint und andern Orten üblich waren, sondern alle körperliche Peinigung als Zwangsmittel zu Erpressung eines Geständnisses bey Nachsuchung der Verbrechen gänzlich untersagt.

Der Beschluss der dem Minister des Innern einen Credit von 300,000 Franken eröffnet, wird verlesen und einer aus den B. Mittelholzer, Barras und Beroldingen bestehenden Commission übergeben.

Derjenige wird verlesen, der den öffentlichen Beamten bey den bevorstehenden Wahlversammlungen ihre Entlassungen zu geben erlaubt; er wird einer Com-

mission übergeben, die aus den B. Wegmann, Notthli und Lang besteht.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der dem B. Lacoste, Mitgl. des gr. Rathes, zu Vollendung seiner Sendung einen Urlaub von 4 Wochen ertheilt.

Bay im Namen der Mehrheit einer Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses, der einige Feodallasten der Gemeinde St. Martin ohne Entschädigung aufhebt.

Cart als Minderheit der gleichen Commission rath zur Annahme.

Die Berichte werden für 3 Tage auf den Gantleytisch gelegt.

Muret im Namen einer Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses über die Wiederersezung des grossen Rathes, um des Artikels willen, der die Ausloosung der Hälfte der Wahlmänner Distriktsweise verordnet, ohne zu bestimmen, wie diese Ausloosung auf eine feierliche und öffentliche Weise geschehen solle.

Der Beschluss wird verworfen.

Grosser Rath, 17. Juni.

Präsident: Egeler.

Der Senat äussert den Wunsch, daß der Vollz. Ausschuss aufgefodert werden möchte, innert Monatsfrist ein vollständiges Verzeichniß aller Staatsgüter nebst der noch fehlenden Staatsrechnung der Gesetzgebung vorzulegen.

E sch e r. Nicht nur ist diese Mittheilung der Wünsche des Senats in Rücksicht von Beschlüssen ganz dem Geist der Constitution zuwider und verdient also schon darum abgewiesen zu werden, sondern die Sache selbst, die der Senat zu haben wünscht, ist unausführbar: ein vollständiges Verzeichniß aller Staatsgüter in einem Zeitpunkt, wo man weder inner noch außer der Republik die wirklichen Staatsgüter noch kennt, und zwar inner Monatsfrist abfodern zu wollen, ist lächerlich; man gehe über diesen unschicklichen Senatswunsch zur Tagesordnung.

N u c e findet unbegreiflich, daß man über eine solche Aeußerung eines solchen mathematisch-richtigen Wunsches die Tagesordnung foden darf. Jedes Kind weiß, daß wenn man richtig haushalten will, man wissen muß, was man einzunehmen und auszugeben hat: ungeachtet der verrätherischen Antwort, die wir

einst erhielten, daß man jetzt ohne Gefahr das Vermögen der Republik nicht öffentlich anzeigen könne, und daß ein solches Begehr unpolitisch sey, so mache ich doch bestimmt den Antrag dieses Verzeichniß abzufordern: wir sind hierzu verpflichtet, und schon vor zwey Jahren hätte man dasselbe verfertigen und uns vorlegen sollen.

B il le ter wundert sich über Eschers Sorgfalt die Constitution zu beobachten, deren er aber nicht immer gefolgt ist, und die man uns nur dann anempfehlt, wenn es um Rechnungsabfoderung zu thun ist, ungeachtet das Volk dieses von uns zu begehr schon lange das Recht hat: Er stimmt Nuce bey.

K ilchmann folgt Nuce und glaubt es sey pflichtwidrig von Seite der Vollziehung sowohl als von uns, daß diese Rechnungen noch nie abgefodert und bekannt gemacht sind: wenn dies nicht innert Monatsfrist geschieht, so ist es ein Zeichen, daß der Vollziehungsausschuss unfähig ist und verdient abgesetzt zu werden: in diesem Fall sollten wir eine Commission niedersetzen und dieser alle auf die Staatsrechnungen Bezug habende Schriften übergeben lassen. Eben so wichtig ist die Absonderung der Staats- und Gemeindgüter, denn so viel ich höre bleibt im Canton Luzern dem Staat bald nichts mehr als der Galge übrig.

C ustor will Nuces Motion einer Commission zu näherer Untersuchung überweisen, weil er die Abfoderung unausführbar findet.

E sch e r. Ich bin zwar auch in jenen Gesinnungen, die Nuce für verrätherisch erklärt, daß es unpolitisch wäre, jetzt ein solches Verzeichniß bekannt werden zu lassen; allein dieses haben wir nicht zu besorgen, weil es unmöglich ist dieses Verzeichniß weder in einem noch in sechs Monaten einzuliefern; allein ich halte es meiner Pflicht gemäß die Versammlung zu warnen, nicht Beschlüsse zu fassen, die ihre Unausführbarkeit eben so sehr in sich selbst tragen, als wenn wir beschließen wollten, es soll um Mittag Nacht werden: wer einen Begriff hat von dem was ein Inventarium des ganzen Staatsvermögens ist und erfodert, der wird mit mir einig seyn, daß ein solches Begehr unsere Unkunde über das Finanzwesen an den Tag legt, und daß wir durch solche Beschlüsse uns alter Achtung berauben und der Vollziehung und dem Volk den Anlaß geben unsre Gesetze unerfüllt bey Seite zu legen: ich beharre auf der Tagesordnung.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 28. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 9. Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Juni.
(Fortsetzung.)

Fierz stimmt Nuce bey, besonders weil in 3 Monaten ein Theil des grossen Raths abtreten muß, welches nicht geschehen darf ehe wir Rechnung ablegen; übrigens wundert er sich nicht über Eschers Widerseßlichkeit; denn schon vor 6 Monaten behauptete er diese Rechnungablegung sey unmöglich: allein nur das Volk und dessen Stellvertreter dürfen nicht zu dieser Kenntniß gelangen, aber Oestreich und Frankreich kennen unser Vermögen: ersterem haben es die Herren Emigranten hinlänglich angezeigt.

Pozzi bemerkte, daß man selbst Schuld ist, daß man noch keine Rechnung hat, weil man vor 8 Monaten seinen Antrag nicht annahm, innert 3 Tagen die Rechnung abzufodern.

Nuce läßt sich weder von Sophisten noch Philosophen noch von Anhängern irgend einer Regierung irre machen und wundert sich, daß ungeachtet man uns am 7. Jenner das goldne Zeitalter versprach, immer noch keine Rechnung da ist, und man doch immer Geld — freylich nicht ausgiebt, aber doch verspricht. Von Unmöglichkeit mag er gar nicht sprechen hören: er beharret also und will bestimmt auf den 17. Juli diese Rechnung haben.

Secretan. Unmöglich und unpolitisch! das sind die Worte, mit denen man uns von Anfang der Republik an einzuschläfern suchte. Wenn auch das Verzeichniß nicht vollständig ist, so werden wir doch wenigstens eine Uebersicht erhalten: unpolitisch, sagte man uns, sey es Vaterlandsvertheidiger zu haben — kurz, alles ist unpolitisch, ausgenommen die Republik an ihrem langsamsten Tod absterben lassen. Morgen

schon könnte man uns übergeben, was man in Händen hat, warum also nicht in einem Monat? Will man nicht entsprechen, so werden wir zu andern Mitteln schreiten müssen, um uns Recht zu verschaffen!

Nuces Antrag wird beynahe einmuthig angenommen.

Der Senat theilt eine Motion eines seiner Mitglieder mit, die Vollziehung aufzufodern, die Verhandlungen mit der Stadt St. Gallen in Betreff der Sondierung der Staats- und Gemeindgüter dem grossen Rath mitzuteilen.

Nellstab hätte in unserm Gesetz über Absönderung der Staats- und Gemeindgüter einen §. gewünscht, dem zufolge die Vollziehung verpflichtet wäre, diese Absönderung der Gesetzgebung zur Genehmigung vorzulegen: er fodert ein solches allgemeines Gesetz.

Secretan findet, dieses gehe nun zu weit, daß der Senat uns gar noch solche Motionen zusende und fodert daher die Tagesordnung über diese Einladung, indem nachher jedem Mitglied selbst erlaubt ist einen ähnlichen Antrag zu machen.

Cartier. So wie die Sachen Secretan in seinen Kram dienen, verwirft oder genehmigt er die gleichen Grundsätze: die vorige Einladung ward von ihm sehr lebhaft unterstützt, nun will er hier der Form wegen, die gerade die gleiche ist, wie die letztere, die Tagesordnung: Er unterstützt Nellstabs Wunsch und fodert Verweisung an die bestehende Commission, um in 6 Tagen einen Bericht zu geben.

Man geht zur Tagesordnung, trägt aber doch der von Cartier berührten Commission auf, in 6 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Der Vollziehungsausschuss zeigt an, daß er wegen der drückenden Lage eines grossen Theils der Republik, und wegen der auf Forderung des ersten fränkischen

Consuls, im Wallis und Leman in Thätigkeit gesetzten 1200 Mann, die militärische Instruktionsschule für die Monate der grossen Feldarbeiten einzustellen im Fall sey, daß er aber dieselbe sogleich darauf wieder herstellen werde.

N u c e findet diese bloße Anzeige einer Einstellung der Vollziehung unsrer Gesetze höchst seltsam und willkürliche: überall werden die Vaterlandsvertheidiger bey uns abgedankt und die Organisierung der Miliz findet man, während Helvetien so sehr von ieder Art Feinde umgeben ist, überflügig: er weiß nicht was man endlich hierunter sucht und fodert Verweisung an die bestehende Commision.

E s c h e r stimmt zwar gerne zur Verweisung an die Commision, findet sich aber verpflichtet ein Gegenstück zu Nuces Verdächtigmachung dieser Maßregel zu liefern: Schon die in der Botschaft angeführten Gründe beweisen die Nothwendigkeit dieser Ersparungsmaßregel, allein man denke noch zu diesem die Nothwendigkeit, in unsrer Lage dem Feldbau ja keine Hände zu entreissen, um ihn so ergiebig als möglich zu machen, und man wird hinlänglichen Grund zu dieser Einstellung vorfinden, besonders da sie nicht gesetzwidrig ist, denn die Vollziehung wurde nur berechtigt, nicht beauftragt, uns durch die Instruktionsschule bewachen zu lassen.

G a p a n i glaubt, es sey darum zu thun, zu untersuchen, ob die Vollziehung zu dieser Maßregel das Recht habe, und zeigt an, daß in der ganzen Republik das Exerzieren der Milizen zu seiner grössten Aergerniß eingestellt werde: auch hierüber will er von der Commision ein Gutachten absfordern.

B i l l e t e r glaubt, im ganzen Jahr sey keine Fahrzeit und keine Stunde, selbst nicht eine Sekunde, in der die Vollziehung willkürliche und gesetzwidrig zu handeln berechtigt sey; sonst was sind wir? und was ist das Volk? Er fodert ein Gesetz, durch welches die Vollziehung casirt werde, sobald sie ein Gesetz übertritt. — Die Botschaft wird mit Gapanis Antrag an die Commision gewiesen, um in 4 Tagen zu rapportieren.

C a r m i n t r a n im Namen einer Commision legt ein Begnadigungsgutachten vor, welches für 2 Tage auf den Canzleitysch gelegt wird.

Das Gutachten über die Polizey der Fleischer wird zum zweytenmal verlesen und hweise in Berathung genommen.

S. 1. Jeder Bürger, der eine Fleischbank halten

will, soll bey der Munizipalität des Orts einen Erlaubnißschein nehmen; dafür werden 4 Fr. in die Cassa der Munizipalität bezahlt: der Schein muß alljährlich mit Erlegung der nemlichen Summe erneuert und kann von der Munizipalität nicht verweigert werden.

K i l c h m a n n will diejenigen Mezger, welche schon ehehaften Mezgen hatten, von dieser Patentgebühr ausnehmen, um ihnen dadurch eine billige Entschädigung für ihre verlorenen kostbaren Vorrechte zu verschaffen.

C u s t o r glaubt, man sollte die Patentgebühr für die neuen Mezger auf 5 Franken erhöhen und übrigens den S. annehmen.

E s c h e r stimmt in Kilchmanns Grundsätze ein, glaubt aber dieselben müssen etwas wirksamer gemacht werden. Schon die ehehaften Wirthen haben wir durch Befreyung von einer ziemlich beträchtlichen Patentgebühr in etwas entschädigt, doch haben jene noch einige Werth von ihren Wirthshäusern und haben die Concurrenz nicht so sehr zu befürchten: die Mezger hingegen haben oft von ihrem thener erkausten Recht nichts mehr übrig als ein Stück Holz und sind der ausgedehntesten Concurrenz ausgeetzt, folglich verdienen sie noch mehr Begünstigung als die Wirthen. Allein nicht nur in dieser Rücksicht genügt das Gutachten nicht, sondern ehe wir für die Munizipaleinkünfte sorgen können, muß der Staat besorgt werden: die Wirthshäuserpatente sind zu Gunsten des Staats, warum sollten nun die Fleischerpatente zu Gunsten der Munizipalitäten seyn? Wir müssen allgemeine Grundsätze folgen und nicht so schwankend handeln, folglich weise man das Gutachten an die Commision zurück.

G r a f ist nicht im System der Patentgebühren, weil dieses das Volk unzufrieden macht, und glaubt die vorgeschlagne Gebühr zu Gunsten der Munizipalitäten sey völlig hinlänglich; er will übrigens gerne diejenige Begünstigung für die ehevorigen Ehehaftenbesitzer zugeben, welche Kilchmann anrath.

B i l l e t e r stimmt ganz Eschern bey und findet die vorgeschlagene Gebühr zu Gunsten der Munizipalitäten für bloße Ausstellung der Patente, zu stark.

M e l l s t a b ist in den gleichen Grundsätzen und stimmt Eschern gänzlich bey.

G r a f. Im Canton Zürich mögen solche Vorrechte entschädigt werden, allein in unsren Cantonen waren keine solche Privilegien und also wäre es höchst unbillig, wenn nun die ehemaligen freyen Schweizer zur Entschädigung der durch Aufhebung der Vorrechte

beschädigten ehemals belasteten Cantone mit solchen Gebühren belegt werden sollten.

Billeter beharret, weil nicht blos in der Stadt Zürich, sondern beynah in allen Gemeinden des Kantons ausschliessende Mezgrechte statt hatten und wir solche Verträge nicht ohne gehörige Entschädigung vernichten dürfen.

Escher ist in der Ueberzeugung, daß eine vernünftige Gesetzgebung in ihrer Arbeit nach bestimmten Grundsätzen gleichförmig handeln soll, sonst widerspricht sie sich bald selbst und macht sich verächtlich. Wo ist aber Gleichförmigkeit, wenn wir die Wirths stärken, die Fleischer unbedeutenden Patente unterwerfen und die verlorenen Ehehaften so ungleich entschädigen? und wo ist System, wenn die einen Patente dem Staat, die andern ganz gleichartigen den Munizipalitäten zu gut kommen? Und wenn wir noch gar Cantonsweise, nach Grass Neusserung, gegen einander abrechnen wollten, so stünde es bald schlimm um die Einheit der Republik; ich beharre auf der Zurückweisung des Gutachtens.

Cartier. Da der Senat den Grundsatz der Patente für die Metzger verwirft, so getraute sich die Commission nicht, aufs neue mit diesem Antrag aufzutreten; würde daher das Gutachten derselben zurückgewiesen, so fodere ich, daß vor allem aus die Versammlung über diesen Gegenstand sich bestimmt erkläre, weil es dann der Commission leicht seyn wird, ein neues Gutachten vorzulegen.

Kilchmann beharret auf seiner ersten Meinung und will die Patente gar nicht auf alle Gewerbe ausdehnen, sonst wo wäre unsre Freyheit, wenn bald auch noch der Schneider und der Schuster Patente lösen sollten?

Secretau. Der Grundsatz der Patente ist finanziell und gehört in die geheime Sizung, also lassen wir diese Frage bey Seite und behandeln das Gutachten einzig unter dem Gesichtspunkt der so unentbehrlichen Polizei für die Fleischer. Gerne will er, daß die ganze Republik etwas zur Entschädigung der durch verlorne Ehehaften beschädigten Metzger beitrage, und findet in dieser Rücksicht Grass Einwendung zu engherzig: würde der Ertrag solcher Patente zu dieser Entschädigung benutzt, so könnte dieselbe sehr befördert werden: diese Frage weise man an die Finanzcommission.

Secretau's Antrag wird angenommen.

Escher glaubt, die Fortsetzung des Gutachtens

könne nicht in Berathung genommen werden, bis die Patentgebühr gesetzlich festgesetzt worden ist.

Carrard stimmt zur Fortsetzung des Gutachtens, weil eine Eischreibung bey der Munizipalität auch jetzt statt hat, ungeachtet die Patentgebühr nicht bestimmt ist, und also im Fall der Unterlassung eine Strafe bestimmt werden muß.

Secretan ist Carrards Meynung.

Die folgenden 8 H. werden ohne Abänderung angenommen. — Die weitere Berathung wird vertagt.

Der Vollziehungsausschuss übersendet ein Schreiben des obersten Gerichtshofs, in welchem dieser begeht, daß Bürger, welche zwar von dem Criminalrichter nicht bestimmt für schuldig erklärt, aber eben so wenig als unschuldig anerkannt werden können, zu Tragung der Gefangenschafts- und Prozeßkosten durch ein Gesetz verfällt werden, um dem Staat beträchtliche Auslagen zu ersparen.

Carrard. Bey Verlesung dieser Botschaft sollte man glauben, wir wären wieder in die Zeiten der Barbarey zurück gesunken, indem halbe und Viertelsbeweise, oft gar nur Verdacht, hinlänglich wären, um einen Bürger zu einer Strafe zu verurtheilen. Jeder, gegen den ein Verbrechen gesetzförmlich erwiesen ist, muß als unschuldig angesehen und behandelt werden, sonst ist die furchterlichste Willkür eingeführt. Ewige Tagesordnung über einen solchen Antrag.

Secretan. Diese Botschaft macht weder denen die sie veranlaßten, noch denen, die sie übersandten, Ehre. Es ist betrübt, daß derjenige Gerichtshof, der in oberster Instanz über das Leben, die Ehre, das Eigenthum der Bürger abspricht, sich so sehr von allen vernünftigen Grundsätzen entfernt, um einen solchen Antrag ausführen zu können. Er stimmt Carrard bey.

Man geht zur Tagesordnung.

GySENDÖRFER erhält für 3 Wochen Urlaub. Verlängerung und Mooser für 4 Wochen Urlaub.

Geheime Sizung.

Grosser Rath, 18. Juni.

Präsident: Legler.

Die Pfarrer des Districts Saanen im Oberland, sondern Wiedereinsetzung der Geistlichen ins helvetische Aktiobürgerrecht.

Auf Billeter's Antrag an den Senat gewiesen.

B. Decan Escher von Pfäffikon im Namen der Landgeistlichen des Cantons Zürich und B. Decan

Mägelin von Beziken, im Namen der Landgeistlichen und der Landschulmeister und für 40000 Arme des Kantons Zürich, sondern daß wenigstens für dieses Jahr die Behnden und Grundinse, zum Behuf der Kirchen, Schulen und Armen gestellt werden.

Secretan fodert Behandlung in geheimer Sitzung. Er wird von 4 Mitgliedern unterstützt, und also dem Reglement zufolge die Sitzung geschlossen.

Die Gütterbesitzer von Weinau übersenden eine Bittschrift gegen diejenige der armen Bürger der gleichen Gemeinde, in Rücksicht des Weidgangs. An die bestehende Commission gewiesen.

Am man erhält für 3 Wochen und Perrig für 14 Tag Urlaub.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Fleischer-Polizey wird in Berathung genommen.

§. 14. Es soll kein krankes Vieh oder ein solches, daß von 3 Wochen her Arzneymittel genommen hat, in eine Menge geführt, geschlachtet und verkauft werden: die geringste Strafe auf dieses Vergehen ist 8 Fr. und die höchste 32 Fr.

Escher. Vermittelst dieses §. kann ein Landwirth, der ein krankes Vieh hat, dasselbe noch geschwind, ehe es zu Grunde geht, im Detail als Fleisch verkaufen, und wenn er entdeckt wird, zahlt er 2 Duplonen Strafe, da er hingegen, wenn er redlich und dem Gesetz zufolge gehandelt hätte, vielleicht 10 Duplonen eingebüßt haben würde: folglich ist dieser §. durchaus unschiklich, man weise ihn mit dem übrigen Theil des Gutachtens an die Commission zurück, damit sie dasselbe etwas sorgfältiger bearbeite, und die grossern, der Gesundheit der Bürger nachtheiligen Vergehen, nicht bloß mit Geldstrafen belege, welche die Gesetze den Geldspekulationen preis geben.

Cartier findet zwar die angesetzte Strafe auch zu geringe, und schlägt vor, dieselbe auf 16 Fr. bis 64 Fr. festzusetzen: von andern, z. B. Gefängnisstrafen, will er nichts wissen, weil er dieselben nicht vervielfältigen will; in Rücksicht auf allgemeine Viehseuchen, sind noch andere Polizeymaßregeln und Gesetze vorhanden.

Billeter stimmt Eschern bey, und wünscht die Assecuranzanstalten des Kantons Zürich zu vervielfältigen.

Thorin ist gleicher Meynung, und glaubt wie Escher, daß ganze Gutachten habe eine Umschaffung und Pervollständigung vonnothen.

Deloës folgt, und will Fleisch von kranken Vieh konfisciren, aber keine Gefängnisstrafe festsetzen.

Cartier will die Konfiskation des Fleisches von krankem Vieh zugeben.

Fierz stimmt Cartier bey, dessen letzter Antrag angenommen wird. — §. 14. wird angenommen.

§. 16 Deloës will das finnige Fleisch unter dem 13. §. mitbegreifen.

Cartier unterstützt den §., weil die Finnen keine bedenkliche Unpässlichkeit des Viehes sind.

Deloës beharrt, weil verschiedene Grade von Finnen statt haben.

Graf will den höheren Grad von Finnen als krank behandeln lassen, nach dem §. 14.

Grafs Antrag wird angenommen.

Cartier trägt darauf an, für Verschweigung der Finnigkeit des Fleisches, 16 bis 32 Fr. Buß festzusetzen.

Billeter trägt auf Verdopplung dieser Strafe für das grosse Vieh an. — Nach langer Berathung wird Billeters Antrag angenommen. — Für den gleichen Fall bey den Schweinen, wird Cartiers Antrag angenommen; und für Verkauf von noch nicht 14tägigem Kalbfleisch, 4 Fr. Strafe bestimmt. — Das übrige des Gutachtens wird ohne Veränderung angenommen.

Bourgeois wünscht für seinen Canton eine Ausnahme vom 3. §., der den Bürgern das Schlachten und Verkaufen nur solchen eigenen Viehes erlaubt, welches sie 3 Monate an eigenem Futter gehalten haben, weil die Weinbauer im Leman oft für ihren Gebrauch Vieh schlachten, und das überschüssige Fleisch verkaufen, ohne im Fall zu seyn, dieses Vieh erst 3 Monat vorher an eigenem Futter zu halten.

Cartier. Eine solche Ausnahme kann nicht angenommen werden, und der Antrag beweist einzig die Schwierigkeit, allgemeine Gesetze zu vervollständigen; da aber dieser Beschluß keineswegs mehreren Bürgern verbietet, zusammen für ihren gemeinschaftlichen Gebrauch Vieh zu schlachten, so entspricht derselbe diesem Wunsch hinlänglich. Dagegen fodert er Rückweisung des ganzen Beschlusses an die Commission zu Besserung der Abfassung.

Graf folgt ganz Cartiers Bemerkungen.

Secretan fodert einen Beysatz §. der die Bürger bestimmt dazu berechtige, was Cartier als erlaubt Bourgeois zur Antwort gab.

Billeter stimmt Secretan bey.

(Die Forts. folgt.)